RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2444
VORLAGE

21. Dez. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2017-151#10		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 07.12.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 7

„EU-Öko-Verordnung"
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/2313,

dem Ausschuss zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim). Ausstieg Hal-

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße)

„EU-Öko-Verordnung'"
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/2313,

Mit der Verabschiedung der Revision der EU-ÖKO-Verordnung durch den Sonder Ausschuss Landwirtschaft und dem Agrar-Ausschuss des EU-Parlaments wird ein mehr als dreijähriger Verhandlungsprozess mit 18 Trilog-Verhandlungen abgeschlossen.

Der SAL wie auch der Agrar-Ausschuss des EU-Parlaments haben mit qualifizierter Mehrheit dem Kompromisstext (Dokument 13868/17 mit Annex I und II) der Trilog-Verhandlungen zugestimmt

Im **kommenden Jahr** findet - voraussichtlich erst im Frühjahr, wenn alle Sprachfassungen vorliegen – die **erste offizielle Lesung im Plenum des EP** statt. Danach erfolgt die **erste offizielle Lesung im Rat**, in der der Standpunkt des Parlaments gebilligt werden muss.

Wenn **EP und Rat Einigung über Textfassung** erzielen, kann eine **Einigung bereits in erster Lesung** erfolgen.

Der **Kompromisstext** sieht vor, dass die Verordnung zum **1. Januar 2021 in Kraft** tritt. Bis dahin müssen auch die wichtigsten Durchführungsbestimmungen und Delegierten Rechtsakte vorbereitet und verabschiedet sein.

Das Neue ab 2021 gültige EU Bio-Recht umfasst dann die Basis-VO sowie Durchführungsbestimmungen und Delegierte Rechtsakte.

Warum die Revision der EU ÖKO Verordnung

Anpassung der Öko-VO an den Vertrag von Lissabon

Neugestaltung des Aufbaus und der Struktur der Verordnung erleichtert diesen Prozess.

„Lissabonisierung" der VO ermöglicht

•Nutzung des Instruments der Delegierten Rechtsakte: damit kurzfristige Anpassung der Rechtsregelungen an neue Rahmenbedingungen möglich; Beteiligung des EP im Abstimmungsprozess;

•Modernisierung und ausstehende Anpassungen des materiellen Rechts;

Anpassung der Öko-VO an die neue horizontale VO über die amtliche Kontrolle (VO 2017/625)

Neue Regelungen der revidierten Verordnung

1) Im Bereich der generellen Regelungen

Anwendungsbereich ist klarer und rechtssicherer gefasst;

Zusätzliche Definitionen führen zu Klarstellungen und ermöglichen eine verbesserte /harmonisierte Umsetzung der Verordnung;

Ziele der Verordnung sind an neue Herausforderungen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes angepasst und klarer benannt;

Ausnahmeregelungen sind restriktiver gefasst mit konsequenterer Orientierung an den Prinzipien des ökologischen Landbaus;

Auslaufen der Ausnahmeregelungen für Einsatz von konventionellen Vorleistungen/Tieren/Saatgut wird weitestgehend an die Verfügbarkeit geknüpft (Datenbanken; Berichte über Marktentwicklung).

2) Im Bereich der produktionstechnischen Regelungen

Einführung **besonderer Regelungen für Saatgut**, das für den ökologischen Landbau besonders geeignet ist;

Produktionsregeln wurden weiterentwickelt: u.a. Klarstellung, dass Produktion in Gewächshäusern im Grundsatz bodengebunden erfolgen muss;

Erweiterung des Regelungsbereichs um Regelungen für Kaninchen und Damwild sowie zur Herstellung von Ökoaromen;

Grundlage für **differenziertere Regelungen im Bereich der Tierhaltung :** vor allem auch im Bereich der Geflügelhaltung;

Möglichkeit der Supplementierung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder wird rechtssicher geregelt.

3) Im Bereich der Zertifizierung und Kontrolle

Ermöglichung einer **Gruppenzertifizierung** auch für Betriebe innerhalb der EU;

Stärkung der **Risikoorientierung bei der Kontrolle**. Um Betrug auszuschließen, bleibt die jährliche Kontrolle entlang der Lieferkette die Regel. Betriebe, die über mehrere Jahre alle Auflagen strikt eingehalten haben, müssen sich spätestens nach zwei Jahren kontrollieren lassen.

Die Kontrollregelungen wurden deutlich differenzierter, auch hinsichtlich des Umgangs mit Rückstandsfunden von nicht erlaubten Stoffen, gefasst: Harmonisierung der Umsetzung der Regelungen; regelmäßige Überprüfung ist bereits vorgesehen

Verbesserung der **Überwachung von Kontrollstellen** in Drittstaaten: stärkere Zusammenarbeit mit Akkreditierungsstellen; Ermächtigung der KOM, im Bedarfsfall differenziertere Regelungen zur Verbesserung der Überwachung zu erlassen

In **Katastrophenfällen** haben MS die Möglichkeit, der Situation und den Gegebenheiten vor Ort angepasste Ausnahmeregelungen zu erlassen.

4) Im Bereich der Drittlandsbeziehungen

Langfristig vorzugsweise Umstellung der Handelsvereinbarungen auf **bilaterale Handelsabkommen (EU-Drittland)** im Wege der Anerkennung der Äquivalenz, so dass auch Lieferung der EU-Ware in das jeweilige Drittland möglich wird;

Bei Lieferungen aus Ländern ohne eigene Ökorechtssysteme: Ablösung des Äquivalenzsystems durch ein **Konformitätssystem**; keine unterschiedlichen Standards (derzeit 65 verschiedene Standards) für die verschiedenen in den Ländern tätigen Kontrollstellen.

Zentrale deutsche Verhandlungserfolge

Die speziellen Regelungen zur **Biokontrolle** sind **weiterhin in der Ökoverordnung verortet**: KOM-Vorschlag sah vor, dass die Kontrolle des ökologischen Landbaus ausschließlich in der horizontalen Verordnung über amtliche Kontrolle (VO 2017/625 vom 15.3.2017) geregelt werden sollte; **Praxisgerechte Ausgestaltung** der für die Ökokontrolle relevanten Regelungen in der VO 2017/625; **Beibehaltung des zweistufigen Kontrollsystems** mit zugelassenen privaten Kontrollstellen und behördlicher Überwachung sowie der bisherigen Zertifizierungsregelungen.

Beibehaltung der Dokumentationspflichten der Unternehmer als Grundlage der Prozesskontrolle.

Einführung von **gesonderten Schwellenwerten** für im ökologischen Landbau nicht erlaubte Stoffe wurde verhindert. Stattdessen sollen Vorsorgemaßnahmen strikter gehandhabt werden, um Kontaminationen auszuschließen. Nur bei schwerem Betrug und vorsätzlichem Handeln gefährden Betriebe ihre Zertifizierung.
Die Regelung sieht vor, dass Bauern, Verarbeiter, Händler oder Importeure bei Verdacht das Produkt separieren und überprüfen, ob der Verdacht nachhaltig begründet ist. In diesem Fall soll die Vermarktung gestoppt und die Ursache der Verunreinigung untersucht werden. Sollte sich die Verunreinigung als Verstoß bestätigen, muss das Produkt konventionell vermarktet werden. In Deutschland ist das schon jetzt der Status quo.

Zudem wird eine Untersuchung der EU bis 2024 Klarheit schaffen, an welchen Stellen Kontaminationen überhaupt stattfinden – auf dem Acker, beim Transport oder der Verarbeitung.

Deutliche zeitliche Streckung und Konditionierung des **Abbaus von Ausnahmeregelungen** für den Einsatz konventioneller Vorleistungen (Saatgut, Eiweißfuttermittel, Tieren) an die Verfügbarkeit; Möglichkeit der **Supplementierung von Lebensmitteln für Babys und Kleinkinder** wurde rechtssicher gestaltet; Unterstützung der Initiative des EPs zur **Einführung von rechtlichen Erleichterungen für Saatgut**, das für den ökologischen Landbau besonders geeignet ist insbesondere heterogenes Saatgut; **Aufrechterhaltung bewährter Regelungen** der derzeitigen Verordnung; Rückführung zahlreicher bewährter Regelungen in den VO-Entwurf, u. a.:

•Weitgehende Beibehaltung der bewährten Kennzeichnungsregelungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzumfangs für die Ökokennzeichnung und die Anforderungen an einzelne Produktgruppen.

•Beibehaltung der Zutatengenehmigung durch Mitgliedstaaten im Bedarfsfall;

•Fortschreibung der Zulässigkeit der Verwendung biologisch-dynamischer Präparate.

•Beibehaltung praxisgerechter Regelungen der Tierhaltung auf Gemeinschaftsweiden

•Regelungen zur Deklaration von Umstellungsware bleiben erhalten;

Sicherstellung praxisgerechter Regelungen durch Vielzahl von Präzisierungen und redaktionelle Änderungen;

Deutliche Reduzierung der Anzahl delegierter Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen und inhaltliche Eingrenzung damit einhergehend ein deutlicher Bürokratieabbau;

Erweiterung der Regelungen zur **Stärkung der Überwachung der Kontrollstellen** in Drittländern und damit einhergehend eine deutliche Verbesserung der Kontrolle in Drittländern;

Einführung einer **Überprüfungsklausel zur Regelung hinsichtlich der bilateralen Äquivalenzabkommen**

Praxisgerechte Gestaltung der Regelungen in **Artikel 28** (zweistufiges Verfahren bei Eigenkontrollen der Unternehmen);

Erwägungsgrund (68) stellt zudem klar, dass der Unternehmer nur die angemessenen und geeigneten **Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen** treffen muss, **die unter seiner Kontrolle sind**.

Erwägungsgrund (69) ermöglicht Interpretation, dass auch beim Auffinden unzulässiger Substanzen durch Kontrollstelle oder Behörde der **Verdacht eines Verstoßes gegen EU-Ökorecht** vorliegen muss, um eine amtliche Untersuchung auszulösen.

Kontrollstellen und zuständigen Behörden wird damit – im Einklang mit der Allgemeinen Kontrollverordnung - ein **Bewertungsspielraum beim Auffinden von Rückständen nicht erlaubter Substanzen zugestanden**.

Mit dem nun vorliegenden Text werden viele Forderungen des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesländer erfüllt.

Nach wie vor wird der nun verabschiedete Kompromiss insbesondere in der Frage der Kontamination mit nicht für den ökologischen Landbau zugelassenen Stoffen und den damit verbundenen Vorsorge- bzw. Kontrollmaßnahmen kritisch gesehen. Auch wenn die Erwägungsgründe 68 und 69 eine Klarstellung zum Vorgehen beim Auffinden von Kontaminationen darstellen, bleibt dennoch die Frage möglicher Fremd-Verschuldung durch Abdrift oder großflächiger Verdriftung offen.

Dies könnte insbesondere problematisch bei der in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Kleinstrukturiertheit der Flächen in Bezug auf mögliche Kontaminationen von nicht im ökologischen Landbau zugelassenen Stoffen sein. Die von den Betrieben vorzunehmenden Vorsorgemaßnahmen müssen noch in den Durchführungsbestimmungen genauer geregelt werden, um eine Koexistenz konventioneller und ökologischer Betriebe zu gewährleisten.

Auswirkungen auf die Entwicklung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz

Mit der Verabschiedung der EU-Öko-Verordnung und den damit einhergehenden Durchführungsbestimmungen und Delegierten Rechtsakte herrscht für die Betriebe eine Planungssicherheit. Das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2021 ermöglich den Betrieben notwendige Anpassungsmaßnahmen zum Beispiel in der Tierhaltung oder der Fütterung (Auslauf von Ausnahmen nach Verfügbarkeit von proteinhaltigem Futter oder Zukaufstieren) vorzunehmen.
Negative Auswirkungen werden nicht erwartet.
Mit den für den ökologischen Landbau spezifischen Kontrollregelungen in der horizon-

talen Kontrollverordnung könnten höhere Personalanforderungen an die zuständige Kontrollbehörde verbunden sein.

Die Entwicklung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz wird aber wesentlich stärker von den Marktentwicklungen, Verbrauchernachfrage nach regionalen Öko-Produkten, sowie der zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP bestimmt. Ebenso haben eine ausreichende, qualifizierte Beratung der Umstellungsbetriebe sowie die Überwindung produktionstechnischer Probleme im Pflanzenschutz, dem Nährstoffmanagement wie auch in der Beikrautregulierung einen wesentlichen Einfluss auf die Ausweitung des ökologischen Landbaus. Gerade in den Bereichen Gemüsebau und Ackerbau besteht noch ein großes Potential, was zukünftig auch mit dem Öko-Aktionsplan erschlossen werden soll.